AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 27 | FREITAG, DEN 9. APRIL | 2010

Inhalt:

	Seite
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts	597
Abschlussprüfung II/2010 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter	597
Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	598
Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Zentralen Forstdienst der Freien und Hansestadt Hamburg	600
Öffentliche Zustellung	602
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	603
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens	603
Öffentliche Zustellung	603
Frühjahrs-Deichschau 2010 auf der Insel Neuwerk	603
Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	604

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts

Vom 24. März 2010

Abschnitt III Absatz 1 Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 3. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2457), zuletzt geändert am 23. März 2009 (Amtl. Anz. S. 605), erhält folgende Fassung:

„3. der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EU Nr. L 286 S. 1),“.

Hamburg, den 24. März 2010

Der Senat

Amtl. Anz. S. 597

Abschlussprüfung II/2010 für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – hat die Prüfungstermine der Abschlussprüfung für Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter HW II/2010 wie folgt festgesetzt und gibt diese nachstehend bekannt:

Die Abschlussprüfung beginnt mit der theoretischen (schriftlichen) Prüfung für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zentral in der Beruflichen Schule Uferstraße am 27. Mai 2010 um 8.00 Uhr.

Die praktischen Prüfungen finden in der Zeit vom 16. Juni 2010 bis 1. Juli 2010 zentral in der Beruflichen Schule Uferstraße und für Auszubildende teilweise in ihren Ausbildungsbetrieben statt. Die genauen Prüfungstermine und Prüfungsorte werden den zur Prüfung Zugelassenen mit der Zulassung mitgeteilt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 28. April 2010 bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), SI 3204, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, die ein Berichtsheft zu führen haben, haben dieses spätestens am 13. April 2010 in der Berufsschule für ihre Ausbildungsberaterin zu hinterlegen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, VIII. Stock, Zimmer 820, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040 / 4 28 63 - 27 48, erhältlich. Geben Sie bei der Bestellung der Vordrucke bitte an, welchen Status die Prüflinge haben.

Hamburg, den 1. April 2010

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 597

Nutzungsordnung für die Stauschleusen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat für ihre Stauschleusen durch Verfügung der Behördenleitung vom 22. März 2010 die nachstehende Nutzungsordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

§ 1

Geltungsbereich; Zustandekommen des Vertrages

(1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Benutzung folgender Stauschleusen:

– Schaartorschleuse,
– Rathausschleuse,
– Brandshofer Schleuse,
– Tiefstackschleuse.

(2) Die Nutzung der in Absatz 1 genannten Stauschleusen erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (im Folgenden: BSU), und dem jeweiligen Nutzer. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich diese Nutzungsordnung nebst der Preisliste gemäß Anlage 1 und der Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung. Nutzer sind insbesondere Schiffs- und Bootsführer.

(3) Der Vertrag über die Nutzung der Stauschleusen kommt mit der Einfahrt in die Schleusenkammer oder durch den vorherigen Erwerb einer Jahreskarte (§ 6 Absatz 1) zu Stande.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten der Stauschleusen sind der Übersicht in Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, wie z. B. Hafengeburtstag, kann es zu Behinderungen oder zu Sperrungen kommen.

(3) Abweichungen von den Öffnungszeiten begründen keine Ersatzansprüche. Gleiches gilt bei Einschränkungen der Nutzung.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregeln

(1) Für die Nutzung der Schleusen gilt § 25 der Hafenverkehrsordnung. Darüber hinaus haben die Nutzer sich so zu verhalten, dass die Anlagen nicht beschädigt werden sowie die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist es untersagt,

1. sich verkehrsbehindernd aufzuhalten oder Anlagen missbräuchlich in Anspruch zu nehmen;
2. in die Schleusenanlagen einzufahren, während die Schleusentore geschlossen oder geöffnet werden;
3. Alarmanlagen oder Betriebssignale missbräuchlich zu benutzen, Signale nachzuahmen, zu lärmen, hörbar Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder sonst den Betriebsablauf zu stören oder zu gefährden;
4. außerhalb der geschleusten Fahrzeuge Drucksachen, Flugblätter, Zeitungen und dergleichen zu verteilen oder Waren feilzubieten;
5. gefährliche Güter (Stoffe oder Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können) zu befördern;
6. Farbe oder andere Substanzen sowie Gegenstände an den Anlagen anzubringen.

(2) Die Nutzung wird im Übrigen durch Anordnung des Betriebspersonals geregelt. Die Nutzer sind verpflichtet, den Anordnungen zu folgen.

(3) Wer den allgemeinen oder besonderen Nutzungsregeln oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet, kann von der Nutzung ausgeschlossen werden. Insbesondere können Personen, die objektiv eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung darstellen, von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies sind beispielsweise Personen, die sich entgegen der Bestimmungen nach Absatz 1 verhalten oder unter erkennbarem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen.

(4) Die bei der Nutzung verursachten Schäden sind dem Schleusenpersonal unverzüglich anzuzeigen.

(5) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Karte gemäß § 6 Absatz 1 oder bei Nachweis der Zahlung gemäß § 6 Absatz 2 dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Besondere Nutzungsregeln

(1) Die Abmessungen der Fahrzeuge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Schleuse	Kammerlänge in Meter	nutzbare Kammerbreite in Meter	Zulässige Tauchtiefe bei NN	Durchfahrtshöhe bei NN	Drempelhöhe BH bei NN
Schaartorschleuse	44,00	7,20	1,40 m	5,00 m	– 1,50 m
Rathausschleuse	40,00	7,20	1,40 m	2,50 m	
Brandshofer Schleuse	69,50	11,50	1,80 m	3,30 m	
Tiefstackschleuse	110,00	9,80	1,80 m	5,20 m	

(2) Beim Warten in der Schleuse ist der Motor abzustellen.

§ 5

Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Stauschleusen mit schwimmenden Fahrzeugen aller Art wird je Fahrzeug ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Soweit Unklarheit über die Berechnungsgrundlage der Entgelte besteht, ist der Nutzer gehalten, die notwendigen Nachweise (z. B. Schiffsattest, Schiffsmessbrief, Eichschein) dem Schleusenpersonal und erforderlichenfalls der BSU vorzulegen.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte für die Nutzung der Anlagen zu privaten und gewerblichen

Zwecken enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) Für die Benutzung der Anlagen durch Behördenfahrzeuge oder Fahrzeuge mit behördlich verliehenen Sonderrechten wird kein Entgelt erhoben.

(4) Für die Benutzung der Anlagen durch Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft wird kein Entgelt erhoben.

(5) Bei angekündigten Benutzungen der Anlagen aus besonderen Anlässen kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

§ 6

Zahlung des Benutzungsentgeltes

(1) Private Nutzer (Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, z. B. Sportboote) können für die Nutzung der Stauschleusen Einzelkarten oder Jahreskarten direkt beim Schleusenmeister gegen Barzahlung erwerben. Die Karten sind nicht übertragbar.

(2) Gewerbliche Nutzer (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB) entrichten das Entgelt für jede Nutzung der Stauschleusen in bar gegen Quittung beim Schleusenmeister. Abweichend von Satz 1 kann mit gewerblichen Nutzern, deren Fahrzeuge häufig die gleiche Stauschleuse durchfahren, vereinbart werden, dass die Entgelte für die in einem bestimmten Zeitraum stattgefundenen tatsächlichen Nutzungen in einer Rechnung zusammengefasst und auf ein von der BSU zu benennendes Konto überwiesen werden. Der Zeitraum nach Satz 2 soll in der Regel mindestens eine Woche und höchstens ein Quartal umfassen. Die tatsächlich stattgefundenen Nutzungen sind an der Schleuse zu erfassen und vom jeweiligen Schiffsführer bei jeder Nutzung durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Anwendung von Satz 2 wird das Entgelt für die Nutzung der Stauschleusen mit Zugang der Rechnung beim Nutzer fällig. Es ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Nutzer in Verzug.

(3) Die BSU ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens aus einem anderen Rechtsgrund bleibt der BSU vorbehalten.

(4) Der Nutzer ist zur Aufrechnung gegenüber der BSU nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche des Nutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(5) Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungsverzugs schuldet der gewerbliche Nutzer Mahnkosten in Höhe von 3,– Euro.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Jahreskarten

Die von der Hamburg Port Authority – AöR – verkauften Jahreskarten für die Benutzung der Stauschleusen werden von der BSU anerkannt.

§ 8

Rückgabe und Erstattung

(1) Einzel- und Jahreskarten können nicht zurückgegeben werden.

(2) Bei Verlust oder Diebstahl einer Jahreskarte leistet die BSU keinen Ersatz. Für weitere Schleusennutzungen müssen in diesem Fall nach Bedarf Einzelkarten oder eine neue Jahreskarte erworben werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsordnung sowie alle nachfolgenden Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf den Anlagen bekannt gemacht. Die Nutzungsordnung kann daneben in den Räumlichkeiten der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Billstraße 84, 20539 Hamburg, sowie des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

(2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Nutzungsordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Erfüllungsort sämtlicher nach dieser Nutzungsordnung zu erbringenden Leistungen ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der BSU und dem Nutzer ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

Hamburg, den 22. März 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 598

Anlage 1

Entgelte ab 2010

		Nettopreis in Euro	USt. 19 %	Bruttopreis in Euro
1.	Nutzungsentgelte für Schleusen			
1.1	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit			
1.1.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie Fischerkähnen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	1,01	0,19	1,20
	mindestens jedoch	6,05	1,15	7,20
1.1.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (z. B. Bagger und Kräne) und sonstigen Schwimmkörpern	18,66	3,54	22,20
1.1.3	für Ein- und Ausschleusen von Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt	1,60	0,30	1,90
	Jahresentgelt	15,71	2,99	18,70

1.1.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten und sonstigen Sport-fahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge			
	Einzelentgelt	2,94	0,56	3,50
	Jahresentgelt	29,41	5,59	35,00
1.2	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit			
1.2.1	See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge sowie Fischerkähne	18,66	3,54	22,20
1.2.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m² (größte Länge mal größte Breite)	0,67	0,13	0,80
	mindestens jedoch	18,66	3,54	22,20
1.2.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	15,71	2,99	18,70
1.2.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde Entgelte nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Entgelte, zu entrichten.			
1.2.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit	54,79	10,41	65,20
	mindestens jedoch	109,58	20,82	130,40

1.3 Ein Entgelt nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 oder ein Einzelentgelt nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Gewässer an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.

1.4 Die Jahresentgelte nach den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller entgeltpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 1.1.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich das Entgelt nach Nummer 1.2 zu entrichten.

1.5 Entgelte werden nicht erhoben bei

1.5.1 Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Gewässer einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen

1.5.2 Fahrzeugen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren

1.5.3 Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Gewässer aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen

1.5.4 Fahrzeugen, die abgeschleuste Gewässer als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen

1.5.5 Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.

Anlage 2

Übersicht der Betriebs- und Öffnungszeiten

Nr.	Schleuse	Betriebszeit	Besonderheiten	Anmeldung
1	Schaartorschleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Telefon: 040 / 4 28 40 - 32 04
2	Rathausschleuse	01.10. bis 31.03.: 06.00 bis 18.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: 06.00 bis 22.00 Uhr		Telefon: 040 / 4 28 40 - 24 42
3	Brandshofer Schleuse	06.00 bis 18.00 Uhr	Nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	Telefon: 040 / 4 28 58 - 24 71
4	Tiefstackschleuse	Täglich 08.00 bis 20.00 Uhr 01.04. bis 30.09.: Samstags und Sonntags 09.00 bis 21.00 Uhr		Telefon: 040 / 4 28 58 - 25 33

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch den Zentralen Forstdienst der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Geltungsbereich

Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten für alle mit dem Zentralen Forstdienst abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Holz einschließlich forstlicher Nebenerzeugnisse die folgenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit es um die Abänderung des Schriftformerfordernisses geht. Geschäftsbedingungen des Käufers, die von den folgenden Regelungen abweichen, gelten nur, soweit sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt werden.

2. Sonderbestimmungen für den Verkauf nach schriftlichem Meistgebot (Submission)

Gebote, die unter einer Bedingung abgegeben werden, bleiben ebenso wie gemeinschaftliche Gebote oder Nebengebote unberücksichtigt. Submissionsgebote müssen in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

– Ort und Tag,
– Name und Wohnort des Bieters,
– genaue Bezeichnung des Loses und den gebotenen Preis in Zahlen und Worten,
– Erklärung des Bieters, dass er die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe

durch den Zentralen Forstdienst der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die besonderen Ausschreibungsbedingungen als verbindlich anerkennt,

– Unterschrift des Bieters.

Unvollständige Angebote können vom Submissionsverfahren ausgeschlossen werden.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande

– bei Freihandverkauf durch mündliche und schriftliche Einigung über Art, Menge und Preis des Holzes,
– bei Versteigerung durch den Zuschlag,
– bei Submission durch die schriftliche Annahme des Gebotes durch den Verkäufer.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der zum Holzeinschlagsort nächstgelegene LKW-befahrbare Holzabfuhrweg, bei forstlichen Nebenerzeugnissen der Lagerort des Verkäufers.

5. Vorzeigung

Wünscht der Käufer die Vorzeigung des Holzes, wird diese vom Verkäufer unter Angabe von Ort und Zeit anberaumt.

6. Mehr- oder Minderlieferung

Bei Lieferung von mindestens 90 % der vereinbarten Holzmenge durch den Verkäufer gilt der Vertrag als erfüllt. Mehrlieferungen bis zu 110 % der verkauften Holzmenge werden vom Käufer geduldet.

7. Einräumung des Mitbesitzes, Gefahrübergang

Die Einräumung des Mitbesitzes am Holz (Überweisung) erfolgt mit Aushändigung oder Zustellung der Rechnung, jedoch spätestens fünf Wochen nach Datum des Zuschlags. Mit der Überweisung, oder wenn eine Vorzeigung erfolgt ist, mit Abschluss der Vorzeigung, geht die Gefahr auf den Käufer über. Beginnt der Käufer schon vor der Überweisung mit der Bearbeitung, Entrindung oder Abfuhr des Holzes, geht die Gefahr zu Beginn dieser Tätigkeit auf ihn über.

8. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am verkauften Holz geht erst nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises und aller Nebenkosten aus der Geschäftsverbindung an den Käufer über. Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks entscheidet deren Einlösung, bei bargeldloser Zahlung die vorbehaltslose Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

9. Kontrollrecht des Verkäufers

Der Verkäufer ist bei Verkäufen nach Werkeingangsmaß oder nach Gewicht, bei denen der Holzpreis erst nach Abfuhr des Holzes bestimmt wird, berechtigt, jederzeit Prüfungen der Richtigkeit der Ermittlung des Werkseingangsmaßes bzw. des Gewichts vorzunehmen.

10. Verarbeitung, Vermischung

Erwirbt der Käufer durch Verarbeitung, Umgestaltung, Verbindung oder Vermischung kraft Gesetz Eigentum am Holz, so tritt der Käufer die ihm in der Folge gegen den Abnehmer der Ware entstehenden Forderungen in Höhe der noch ausstehenden Geschäftsverbindlichkeiten an den Verkäufer ab. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer durch die Weiterveräußerung des Holzes durch den Dritten oder die käuferseitige Beauftragung eines Dritten mit der Verarbeitung, Umgestaltung, Verbindung oder Vermischung sein Eigentum verliert.

11. Gewährleistung

11.1 Mängel

Das Holz wird nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen, verwaltungs- und betriebsinternen Bestimmungen aufgearbeitet, gemessen, sortiert, gekennzeichnet und bezeichnet, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren. Die Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie nicht bei Gefahrübergang diese Beschaffenheit aufweist. Ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel ist auf folgende Weise auszugleichen:

11.2 Nacherfüllung

Ist das Holz mangelhaft, so kann der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllen, indem er den Mangel beseitigt oder mangelfreie Ware liefert. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so richtet sich sein Recht auf Nacherfüllung nach den Vorschriften des BGB.

11.3 Minderung

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer den Kaufpreis in dem Verhältnis herabsetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Holzes im mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so richtet sich sein Minderungsrecht nach den Vorschriften des BGB.

11.4 Rücktrittsrecht

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer auch, statt zu mindern, vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so richtet sich sein Rücktrittsrecht nach den Vorschriften des BGB.

11.5 Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Schadensersatzansprüche wegen des Mangels zu den Bedingungen unter 11. kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

11.6 Geltendmachung von Ansprüchen, Mängelrüge

Ansprüche hat der Käufer schriftlich unter Angabe des Mangels geltend zu machen. Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anzuzeigen.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die §§ 377 ff. HGB.

11.7 Verjährung

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang, wenn der Käufer Unternehmer ist.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Der Zentrale Forstdienst haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder seinen Beauftragten beruhen sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Verkäufers oder seines Beauftragten beruhen.

12.2 Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese

Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht betrifft.

12.3 Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.

13. Pflichten des Käufers zur Lagerung

In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September darf der Käufer Nadelholz nur entrindet im Wald lagern. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, so kann der Verkäufer die Entrindung auf Kosten des Käufers durchführen oder durchführen lassen. Jede weitere Bearbeitung des Holzes im Wald darf der Käufer nur mit Genehmigung des Verkäufers durchführen. Insbesondere die Behandlung des Holzes mit Pestiziden im Wald ist dem Käufer untersagt. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, so kann der Verkäufer das Holz auf Kosten des Käufers entsorgen oder entsorgen lassen und eventuelle Schäden beseitigen oder beseitigen lassen.

14. Pflichten des Käufers bei der Holzabfuhr

Der Käufer hat das Holz innerhalb der vom Verkäufer oder seinen Beauftragten gesetzten Frist abzufahren. Dabei hat er den Anordnungen des Verkäufers oder seines Beauftragten Folge zu leisten. Insbesondere darf die Abfuhr nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers erfolgen und es sind die dafür vorgesehenen Wege zu benutzen. Die Zustimmung gilt nach Erfüllung der Kaufpreisschuld als erteilt.

Der Verkäufer ist berechtigt, zwölf Monate nach Erteilung der Abfuhrerlaubnis nicht oder nicht vollständig abgefahrenes Holz nach schriftlicher Ankündigung mit Frist von vier Wochen weiterzuverkaufen. Die Kosten des Weiterverkaufs sowie einen sich ergebenden Mindererlös und die angefallenen Verzugszinsen hat der Erstkäufer zu tragen.

15. Zahlungsbedingungen

15.1 Zahlungsart und Zahlungsempfängerin

Zahlungen sind durch Überweisung an die Kasse.Hamburg zu leisten. Anzugeben sind dabei der Zentrale Forstdienst als Empfängerin, die Nummer der Holzrechnung und das Kassenzeichen.

15.2 Fälligkeit

Bei Zahlung des vollständigen Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Ansonsten sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Erfüllung maßgeblich ist die Gutschrift der Zahlung auf dem Konto des Verkäufers. Fällt der 30. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag. Bei Verlängerung der Zahlungsfrist hat der Käufer eine Bankbürgschaft in der unter Ziffer 15.3 genannten Form vorzulegen.

15.3 Bürgschaft

Beträgt der Kaufpreis aus einem Holzverkauf mehr als 1000,– Euro, so kann dem Käufer die Abfuhr des Holzes vor der endgültigen Bezahlung nach Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung zur Sicherung des Kreditgeschäftes und aller hieraus entstehender Verbindlichkeiten eines vom Verkäufer akzeptierten Kreditinstitutes gestattet werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bankbürgschaft freizugeben, soweit sie nicht mehr zur Sicherung der vertraglichen Forderung benötigt wird.

15.4 Zahlungsverzug

Ist der Käufer Unternehmer, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Kommt der Käufer (Verbraucher) in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

15.5 Weiterverkauf

Gerät der Käufer mit der Bezahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und das Holz auf eigene Rechnung weiterzuveräußern.

15.6 Aufrechnung

Der Käufer ist zur Aufrechnung mit der Kaufpreisforderung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und vom Verkäufer unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.7 Abtretung

Tritt der Käufer seine Ansprüche an Dritte vor vollständiger Kaufpreiszahlung ab, muss er dem Verkäufer die Abtretung unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Dritten dem Verkäufer schriftlich anzeigen. Die Abtretung befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der vereinbarten Pflichten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, Hamburg.

17. Wirksamkeit der AVZ

Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Lücken in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen oder Lücken des zu Grunde liegenden Kaufvertrages.

18. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Landesforstverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. Oktober 1990 (Amtl. Anz. S. 1866) werden aufgehoben.

Hamburg, den 29. März 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 600

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Bernd Jostock, geboren am 21. September 1967, zuletzt wohnhaft Vogelhüttendeich 91, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 22. April 2010 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustel-

lungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten zwei Übergangsanzeigen gemäß § 7 UVG für erbrachte Unterhaltsvorschussleistungen der Kinder Sandra und Valentino Jostock im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 209, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 6. Mai 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 25. März 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 602

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 9. August 2007, einen Teil der öffentlichen Wegefläche Schlöperstieg (Flurstück 2714 teilweise), etwa 846 m² groß, Gemarkung Wilhelmsburg, zu entwidmen. Im Rahmen der Erschließung Schlöperstieg soll die Fläche durch die Finanzbehörde FB/Imm veräußert werden. Es wird ein Tauschvertrag mit den Anliegern gefertigt.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. März 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 603

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet östlich der Kollaustraße zwischen dem Vogt-Cordes-Damm im Norden und der Papenreye im Süden (Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Niendorf, Ortsteil 318) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 3/10).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Kollaustraße – über die Flurstücke 3319, 11316, 11893, 3315, 11192, 12183, 10812 – Vogt-Cordes-Damm – über das Flurstück 11457, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 11457, über die Flurstücke 11457 und 12195, Ostgrenze des Flurstücks 8164, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 8848 – Papenreye (Flurstück 11591 der Gemarkung Niendorf).

Der Bebauungsplan-Entwurf Niendorf 90 hat die Zielsetzung, das Gebiet insbesondere als Gewerbestandort zu entwickeln. Die gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz sowie die unmittelbare Nachbarschaft zum Flughafen Fuhlsbüttel verschaffen dem Standort eine besondere Lagegunst. Mit der Planung soll der Gewerbestandort Eimsbüttel maßgeblich gestärkt und eine gewerbliche Flächenvorsorge im Bezirk umgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan wird die Änderung der Nutzungsstruktur mit weniger lärmempfindlichen Nutzungen planerisch vorbereitet. Das Gebiet unterliegt auf Grund der direkten Nachbarschaft zum Flughafen erheblichen Immissionsbelastungen. Der Verkehr der sechsspurigen Kollaustraße wirkt ebenfalls stark auf das Gebiet ein. Die bestehenden Wohnnutzungen sind daher erheblichen Belastungen ausgesetzt.

Zur Sicherung des Flächenangebots für gewerbliche Nutzungen, insbesondere im produzierenden und verarbeitenden Bereich, und des benachbarten Stadtteilzentrums Niendorf sollen Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Hamburg, den 29. März 2010

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 603

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Isamail Aycen, geboren am 17. November 1970 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Tiroler Straße 11, 22049 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung vom 9. April 2010 bis zum 23. April 2010 ausgehängt, dass für den Genannten beim Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstraße 7, Zimmer 96, 20243 Hamburg, drei Mitteilungen zur Einsicht und Abholung bereitliegen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 26. April 2010 als bewirkt.

Hamburg, den 30. März 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 603

Frühjahrs-Deichschau 2010 auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. Nr. 47 S. 501), vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Dienstag, dem 27. April 2010 ab 13.00 Uhr vom Treffpunkt „Eingang Stackmeisterei“ aus statt.

Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an einer Deichschau gehört, wird hier Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 1. April 2010

HPA Hamburg Port Authority AöR
als Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 603

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 5. September 2007 und 5. März 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juli 2009 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und 5. März 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang *Türkisch* innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist und beschreiben die Module für das Fach Türkisch.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Sonderschulen (LAS)

Der Teilstudiengang *Türkisch* im Rahmen der BA-Studiengänge für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) vermittelt einen Überblick über die Struktur und historische Entwicklung der türkischen Sprache, die Gattungen und die Geschichte der türkischen Literatur sowie über die Geschichte und Gegenwart der Türkei. Die Studierenden erwerben zentrale Techniken des wissenschaftlichen und systematischen Arbeitens, des Recherchierens, der schriftlichen und mündlichen Präsentation.

Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung und Vertiefung der passiven und vor allem der aktiven Kenntnisse des Türkischen in schriftlicher wie mündlicher Form im Vordergrund. Diese Sprachprofilierung soll die kommunikativen, interkulturellen und medialen Kompetenzen des Lehrerberufs wie auch weiterer möglicher Berufsfelder vorbereiten helfen.

Die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, welche die Studierenden in den ersten drei Semestern in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft Türkisch, Sprachpraxis Türkisch und Geschichte, Kultur, Landeskunde erwerben, bilden die Basis für die Vertiefung und thematische Verbreiterung der Kenntnisse in den folgenden Semestern.

In der zweiten Studienphase werden für das Fach wesentliche Untersuchungsaspekte, methodische Verfahren und Fragestellungen unter historisch-diachroner und unter synchroner Perspektive erarbeitet. Im Bereich Sprachwissenschaft Türkisch wird in der Vertiefungsphase besonderes Gewicht auf die Behandlung des Phänomens der Mehrsprachigkeit gelegt, im Bereich Geschichte, Kultur, Landeskunde auf die Vertiefung der Kenntnisse zur türkischen Literatur und Kultur sowie im Bereich Sprachpraxis Türkisch auf sprachkontrastive Fragestellungen.

In dieser Phase des Studiums sollen die Studierenden, dem Prinzip des forschenden und exemplarischen Lernens folgend, eigenständig vertiefenden Fragestellungen nachgehen. Die Sprachpraxis wird hier vertieft und gefestigt. Die Studierenden sollen fundierte wissenschaftliche Kompetenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sowie als Basis für die berufliche Praxis erwerben.

Lehramt an Gymnasien (LA Gym)

Der Teilstudiengang *Türkisch* im Rahmen der BA-Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien (LAGym, 1. und 2. Fach) vermittelt einen Überblick über die Struktur und historische Entwicklung der türkischen Sprache, die Gattungen und die Geschichte der türkischen Literatur sowie über die Geschichte und Gegenwart der Türkei. Die Studierenden erwerben zentrale Techniken des wissenschaftlichen und systematischen Arbeitens, des Recherchierens, der schriftlichen und mündlichen Präsentation.

Im Bereich der sprachlichen Kompetenzbildung steht die Erweiterung und Vertiefung der passiven und vor allem der aktiven Kenntnisse des Türkischen in schriftlicher wie mündlicher Form im Vordergrund. Diese Sprachprofilierung soll die kommunikativen, interkulturellen und medialen Kompetenzen des Lehrerberufs wie auch weiterer möglicher Berufsfelder vorbereiten helfen.

Die theoretischen und methodischen Grundkenntnisse, welche die Studierenden in den ersten drei Semestern in den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft Türkisch, Sprachpraxis Türkisch und Geschichte, Kultur, Landeskunde erwerben, bilden die Basis für die Vertiefung und thematische Verbreiterung der Kenntnisse in den folgenden Semestern.

In der zweiten Studienphase werden für das Fach wesentliche Untersuchungsaspekte, methodische Verfahren und Fragestellungen unter historisch-diachroner und unter synchroner Perspektive erarbeitet. Diese Phase hat das Ziel, den Studierenden differenzierte Einsichten in die Komplexität und die theoretische Vielfalt sowie in die historischen Kontexte der jeweiligen Gegenstände zu verschaffen. Im Bereich Sprachwissenschaft Türkisch wird in der Vertiefungsphase besonderes Gewicht auf die Behandlung des Phänomens der Mehrsprachigkeit gelegt, im Bereich Geschichte, Kultur, Landeskunde auf die Vertiefung der Kenntnisse zur türkischen Literatur und Kultur sowie im Bereich Sprachpraxis Türkisch auf sprachkontrastive Fragestellungen und den Erwerb von Kenntnissen älterer Sprachstufen des heutigen Türkisch.

In dieser Phase des Studiums sollen die Studierenden, dem Prinzip des forschenden und exemplarischen Lernens folgend, eigenständig vertiefenden Fragestellungen nachgehen. Die Sprachpraxis wird hier vertieft und gefestigt. Die Studierenden sollen fundierte wissenschaftliche Kompetenzen als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang sowie als Basis für die berufliche Praxis erwerben.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1:

Der Teilstudiengang ***Türkisch*** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und das für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch
1. Semester	**Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LoG-01]** Grundlagenseminar: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	**Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LoG) [TR_LoG-02]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LoG-05]** Übung: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP)
2. Semester	Grundlagenseminar: Linguistik II (2 SWS/3 LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Übung: Schriftlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*
3. Semester		B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul* **Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	**Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10]** Übung: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)
4. Semester	**Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LoG-08]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*	Übung: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*		
6. Semester		**Modul: Geschichte und Kultur der Türkei [TR_LoG-11]** B.A.-Seminar: (2 SWS/3 LP) *Pflichtmodul*	

Zu § 4 Absatz 1:

Der Teilstudiengang ***Türkisch als erstes Fach*** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 80 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch	
1. Semester	**Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LG-02]** Grundlagenseminar: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	**Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie [TR_LG-03]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LG-06]** Übung: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) Übung: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS/2 LP)	
2. Semester	Grundlagenseminar: Linguistik II (2 SWS/3 LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Übung: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (2 SWS/2 LP) Übung: Lektüre türkischer Texte (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	
3. Semester	**Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LG-09]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul* **Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	**Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10]** Übung: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)	
4. Semester	Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul* **Modul: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym,1. Fach) [TR_LG1-12]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Übung: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP)	**Modul: Einführung in das Osmanische [TR_LG1-14]** Sprachlehrveranstaltung: Osmanisch I (2 SWS/4 LP)	
6. Semester		B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*	Sprachlehrveranstaltung: Osmanisch II (2 SWS/4 LP) Übung: Osmanische Lektüre (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Abschlussmodul [TR_LG1-16]** (10 LP)

Zu § 4 Absatz 1:

Der Teilstudiengang ***Türkisch als zweites Fach*** im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten:

Semester	Sprachwissenschaft Türkisch	Geschichte, Kultur, Landeskunde	Sprachpraxis Türkisch
1. Semester	**Modul: Einführung in die Linguistik des Türkischen [TR_LG-02]** Grundlagenseminar: Linguistik I (2 SWS/3 LP)	**Modul: Einführung in die Grundlagen der Turkologie [TR_LG-03]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP) Tutorium: (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Sprachpraxis Türkisch [TR_LG-06]** Übung: Mündlicher Ausdruck Türkisch (2 SWS/2 LP) Übung: Schriftlicher Ausdruck Türkisch I (2 SWS/2 LP)
2. Semester	Grundlagenseminar: Linguistik II (2 SWS/3 LP) Übung: Grammatik (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Geschichte und Gegenwart der Türkei [TR_LA-04]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	Übung: Schriftlicher Ausdruck Türkisch II (2 SWS/2 LP) Übung: Lektüre türkischer Texte (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*
3. Semester	**Modul: Mehrsprachigkeit [TR_LG-09]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul* **Modul: Einführung in die türkische Literatur [TR_LA-07]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	**Modul: Übersetzung Deutsch-Türkisch/Türkisch-Deutsch [TR_LA-10]** Übung: Übersetzung I (2 SWS/2 LP)
4. Semester	Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP)	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul* **Modul: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 2. Fach) [TR_LG2-13]** Grundlagenseminar: (2 SWS/3 LP) *Pflichtmodul*	Übung: Übersetzung II (2 SWS/2 LP) *Pflichtmodul*
5. Semester	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*	B.A.-Seminar: (2 SWS/4 LP) *Pflichtmodul*	**Modul: Einführung in das Osmanische [TR_LG2-15]** Sprachlehrveranstaltung: Osmanisch I (2 SWS/4 LP)

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang *Türkisch* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Seminare werden unterschieden in Grundlagenseminare und B.A.-Seminare:

Grundlagenseminare sind einführende Seminare, die in der Einführungs- und Aufbauphase besucht werden. Es sind keine Türkischkenntnisse erforderlich.

B.A.-Seminare sind Seminare, die in der Aufbau- und Vertiefungsphase besucht werden. Für den Besuch sind Kenntnisse im Türkischen erforderlich.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder türkischer Sprache abgehalten. Abweichend von dieser Regelung können auch Lehrveranstaltungen in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden. Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Die Fristen für Modulprüfungen richten sich nach dem angegebenen Referenzsemester.

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 4:

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absatz 1 genannten obligatorischen Module des Teilstudiengangs *Türkisch* (LAGym, 1. Fach) absolviert werden.

Zu § 14 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit (LAGym, *Türkisch*, 1. Fach) wird in Absprache mit dem Professor bzw. der Professorin für Turkologie und dem zuständigen Prüfungsausschuss in deutscher oder türkischer Sprache abgefasst.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistung

Zu § 15 Absatz 3:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/BA-Arbeit).

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module einbezogen. Dabei sollen die Module, die im 1. und 2. Semester beginnen, einfach, ab dem 3. Semester beginnende Module doppelt gewichtet werden. Sprachpraxismodule werden grundsätzlich einfach gewichtet.

II. Modulbeschreibungen

Der Bachelorteilstudiengang *Lehramt Türkisch* besteht aus folgenden Modulen:

Modulkennung: TR_LoG-02 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LAPS, LAB, LAS)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Turkologie vertraut zu machen. Außerdem erwerben die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls die Fähigkeit, Themen des Faches selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Grundlagenseminar findet eine Einführung in die Grundlagen der unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Turkologie statt. Im Tutorium werden begleitend zu dem Grundlagenseminar Texte auf Deutsch/Englisch erarbeitet.
Lehrformen	1 Grundlagenseminar (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls „Geschichte und Gegenwart der Türkei“.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (8-10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte; Tutorium: 2 Leistungspunkt
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Ein bis zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-03 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in die Grundlagen der Turkologie (LA Gym)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Turkologie vertraut zu machen. Außerdem erwerben die Studierenden nach Abschluss dieses Moduls die Fähigkeit, Themen des Faches selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Grundlagenseminar findet eine Einführung in die Grundlagen der unterschiedlichen Arbeitsgebiete der Turkologie statt. Im Tutorium werden begleitend zu dem Grundlagenseminar Texte auf Deutsch/Englisch/Französisch erarbeitet.
Lehrformen	1 Grundlagenseminar (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, für den internationalen B.A. Studiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Aufbaumoduls „Geschichte und Gegenwart der Türkei“.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (8-10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte; Tutorium: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Ein bis zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-01 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in die Linguistik des Türkischen (LAPS, LAB, LAS)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den allgemeinen linguistischen Grundbegriffen und der spezifischen Linguistik des Türkischen vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten in diesem Modul Einsichten in aktuelle Untersuchungen, Forschungsergebnisse und Fragestellungen und erwerben die Fähigkeit, selbständig Fachliteratur zu recherchieren, zu rezipieren und zu benutzen. Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Themen aus den o. g. Bereichen selbständig mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Seminar „Linguistik I“ werden die wichtigsten linguistischen Kategorien und deren Funktionen anhand von authentischen Beispielen kontrastiv (deutsch/türkisch) diskutiert. Linguistik I ist daher als Vorstufe bzw. Vorbereitung für Linguistik II zu betrachten. „Linguistik II“ hat verschiedene Schwerpunkte wie Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmalinguistik des Türkischen, etc. Hier werden die Phänomene der einzelnen Bereiche analysiert (Bspw. im Bereich der Phonologie werden spezifische Phänomene des Türkischen anhand von Beispielen mit den äquivalenten Konstruktionen im Deutschen kontrastiert (Z. B. Enklitisierung, Liaison, elliptische Verwendungen, etc.). Der Übungskurs „Grammatik“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der schulbezogenen Grammatik.
Lehrformen	Grundlagenseminar Linguistik I (2 SWS) Grundlagenseminar Linguistik II (2 SWS) Übung Grammatik (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 3 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen aus einer Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (8-10 Seiten) bzw. im Falle der Übung aus einer Klausur im Umfang von 60 Min. bzw. aus einer Hausarbeit von 6-8 bzw. 5 Seiten. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar Linguistik I — 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar Linguistik II — 3 Leistungspunkte Übung Grammatik — 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester:	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-02 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in die Linguistik des Türkischen (LA Gym)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den allgemeinen linguistischen Grundbegriffen und der spezifischen Linguistik des Türkischen vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten in diesem Modul Einsichten in aktuelle Untersuchungen, Forschungsergebnisse und Fragestellungen und erwerben die Fähigkeit, selbständig Fachliteratur zu recherchieren, zu rezipieren und zu benutzen. Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Themen aus den o. g. Bereichen selbständig mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Seminar „Linguistik I“ werden die wichtigsten linguistischen Kategorien und deren Funktionen anhand von authentischen Beispielen kontrastiv (deutsch/türkisch) diskutiert. Linguistik I ist daher als Vorstufe bzw. Vorbereitung für Linguistik II zu betrachten. „Linguistik II“ hat verschiedene Schwerpunkte wie Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikologie, Semantik, Pragmalinguistik des Türkischen, etc. Hier werden die Phänomene der einzelnen Bereiche analysiert (Bspw. im Bereich der Phonologie werden spezifische Phänomene des Türkischen anhand von Beispielen mit den äquivalenten Konstruktionen im Deutschen kontrastiert (Z. B. Enklitisierung, Liaison, elliptische Verwendungen, etc.). Der Übungskurs „Grammatik“ legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung der schulbezogenen Grammatik.
Lehrformen	Grundlagenseminar Linguistik I (2 SWS) Grundlagenseminar Linguistik II (2 SWS) Übung Grammatik (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 3 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (90 bzw. 60 Min. im Falle der Übung) oder Hausarbeit (8-10 Seiten). Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar Linguistik I — 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar Linguistik II — 3 Leistungspunkte Übung Grammatik — 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil-) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-05 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Sprachpraxis Türkisch (LAPS, LAB, LAS)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die anderweitig erworbenen Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu festigen, sowie ihre mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern. Die Studierenden werden befähigt, verschiedene Text- und Diskursarten zu erkennen und sprachlich korrekt und in sprachebenen-adäquater Form zu produzieren.
Inhalte	Die verschiedenen Konversations- und Schreibübungen legen den Schwerpunkt auf die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik.
Lehrformen	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Türkischkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 2 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Mündlicher Ausdruck Türkisch 2 Leistungspunkte Schriftlicher Ausdruck Türkisch 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-06 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Sprachpraxis Türkisch (LA Gym)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die anderweitig erworbenen Sprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu festigen, sowie ihre mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern. Die Studierenden werden befähigt, verschiedene Text- und Diskursarten zu erkennen und sprachlich korrekt und in sprachebenen-adäquater Form zu produzieren.
Inhalte	Die verschiedenen Konversations- und Schreib- sowie Leseübungen legen den Schwerpunkt auf die Erweiterung der türkischen Sprachkompetenz hinsichtlich der Grammatik und Stilistik.
Lehrformen	4 Übungen (jeweils 2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Türkischkenntnisse
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 4 Modul-Teilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der 4 Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden müssen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Mündlicher Ausdruck Türkisch — 2 Leistungspunkte Schriftlicher Ausdruck I Türkisch — 2 Leistungspunkte Schriftlicher Ausdruck II Türkisch — 2 Leistungspunkte Lektüre türkischer Texte — 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Referenzsemester	1. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LA-04 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Geschichte und Gegenwart der Türkei**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit den wesentlichen Entwicklungen in der Geschichte der Republik Türkei vor dem Hintergrund ihrer historischen Voraussetzungen und deren Einfluss auf die gegenwärtige Gestalt des Landes vertraut zu machen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Forschungsmethoden und den Stand der Forschung in verschiedenen Bereichen und entwickeln die Fähigkeit, eigenständig kleinere Forschungsarbeiten auszuführen. Darüber hinaus erlangen sie einen Einblick in die fachwissenschaftliche Diskussion in wichtigen Themenbereichen.
Inhalte	Durch einen Überblick der Geschichte der Republik Türkei vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung werden die Voraussetzungen für die gegenwärtige Gestalt des Landes erarbeitet. Daneben wird anhand ausgewählter Themenbereiche die gegenwärtige Lage des Landes in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur verdeutlicht.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) B.A.-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Das. B.A. Seminar ist Teil des Moduls VO-V17 des internationalen B.A. Studiengangs Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar). Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte B.A.-Seminar: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Referenzsemester	2. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-08 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Mehrsprachigkeit (LAPS, LAB, LAS)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden vor dem Hintergrund des deutsch-türkischen Sprachkontakts mit den Grundlagen von sprachwissenschaftlichen Fragen im Kontext von schulischer Mehrsprachigkeit und Migration vertraut zu machen. Sie erhalten v.a. Einsichten in Themen und Fragenstellungen aus den Bereichen wie Sprachebenen, Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit, Spracherwerbstheorien, wobei das Türkische wie das Deutsche den sprachlichen Referenzrahmen bilden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Themen aus diesen Bereichen selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Grundlagenseminar (Zweit-)Spracherwerb bilden Themen wie Spracherwerbstheorien und Sprachdiagnostik die Kernbereiche des Seminars. Im B.A.-Seminar Mehrsprachigkeit sind dann aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zu verfolgen. Zusätzlich werden Anleitungen zur selbständigen Arbeit mit den Hilfsmitteln und Grundlagen der Sprachwissenschaft und grundlegende Kenntnisse zur selbständigen Erarbeitung eines Themas vermittelt, um dieses dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Lehrformen	Grundlagenseminar (Zweit-)Spracherwerb (2 SWS) B.A.-Seminar Mehrsprachigkeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Linguistik des Türkischen“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar). Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar (Zweit-)Spracherwerb: 3 Leistungspunkte B.A.-Seminar Mehrsprachigkeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG-09 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Mehrsprachigkeit (LA Gym)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden vor dem Hintergrund des deutsch-türkischen Sprachkontakts mit den Grundlagen von der sprachwissenschaftlichen Fragen im Kontext von schulischer Mehrsprachigkeit und Migration vertraut zu machen. Sie erhalten v.a. Einsichten in Themen und Fragenstellungen aus den Bereichen wie Sprachebenen, Mündlichkeit vs. Schriftlichkeit, Spracherwerbstheorien, wobei das Türkische wie das Deutsche den sprachlichen Referenzrahmen bilden. Außerdem erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Themen aus diesen Bereichen selbständig zu erarbeiten, um diese dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Inhalte	Im Grundlagenseminar „Sprachvarietäten“ findet eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Realisierungsebenen des Türkischen (und des Deutschen als Vergleich) statt. Verschiedene Sprachregister wie Soziolekte, Fachsprachen, Dialekte, Umgangssprache, Hochsprache etc. werden anhand von Beispielen diskutiert. Im Grundlagenseminar „(Zweit-)Spracherwerb“ bilden Themen wie Spracherwerbstheorien und Sprachdiagnostik die Kernbereiche des Seminars. Im B.A.-Seminar „Mehrsprachigkeit“ sind dann aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zu verfolgen. Zusätzlich werden Anleitungen zur selbständigen Arbeit mit den Hilfsmitteln und Grundlagen der Sprachwissenschaft und grundlegende Kenntnisse zur selbständigen Erarbeitung eines Themas vermittelt, um dieses dann mündlich und schriftlich zu präsentieren.
Lehrformen	Grundlagenseminar Sprachvarietäten (2 SWS) Grundlagenseminar (Zweit-)Spracherwerb (2 SWS) B.A.-Seminar Mehrsprachigkeit (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Linguistik des Türkischen“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. und 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar Sprachvarietäten: 3 Leistungspunkte Grundlagenseminar (Zweit-)Spracherwerb: 3 Leistungspunkte B.A.-Seminar Mehrsprachigkeit: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Drei Semester

Modulkennung: TR_LA-07 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in die türkische Literatur**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden die Grundkenntnisse der Literaturwissenschaft zu vermitteln und sie insbesondere mit den spezifisch spätosmanischen und türkischen Literaturgattungen sowie der spätosmanischen und türkischen Literaturgeschichte vertraut zu machen.
Inhalte	Es werden grundlegende Begrifflichkeiten und Theorien der Literaturwissenschaft erarbeitet. Darüber hinaus wird ein Überblick über die verschiedenen Epochen und Strömungen der spätosmanischen und türkischen Literaturgeschichte gegeben. Anhand eines ausgewählten Textkorpus werden grundlegende Kategorien von Form, Inhalt und epochalen Besonderheiten vermittelt.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die Grundlagen der Turkologie“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I , Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 bzw. 90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von von 6-8 (Grundlagenseminar) bzw. 10-12 Textseiten (B.A.-Seminar). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte BA-Seminar: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LA-10 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Übersetzung Deutsch-Türkisch / Türkisch-Deutsch**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, den Studierenden auf der Grundlage der translationswissenschaftlichen Erkenntnisse theoretische sowie praktische Übersetzungskompetenzen zu vermitteln, wobei neben theoretischen Diskussionen allgemeinsprachliche und fachsprachliche Texte und Diskurse vom Deutschen ins Türkische und umgekehrt zu translatieren sind. Die Studierenden werden befähigt, unterschiedliche Textsorten in der Ausgangssprache Deutsch und der Zielsprache Türkisch und vice versa zu analysieren und in die jeweils andere Sprache zu übertragen. Dabei erweitern sie ihre Sprachkompetenz und erwerben einen größeren-Wortschatz, insbesondere Fachwortschatz sowie die Fähigkeit, unterschiedliche Wiedergabetechniken zu analysieren.
Inhalte	Verschiedene Übersetzungstechniken (Analyse des Ausgangstextes, adressatenorientiertes Übersetzen, interlineare morphologische Übersetzung zwecks grammatischer Analyse, freie und literarische Übersetzung, etc.) und Dolmetscharten (simultan, konsekutiv, vom Blatt, Flüster- bzw. Betreuensdolmetschen) werden diskutiert und anhand von konkreten und weitgehend authentischen Texten eingeübt.
Lehrformen	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sprachpraxis Türkisch“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen. Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von ca. 5 Textseiten. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Übung Übersetzung I: 2 Leistungspunkte Übung Übersetzung II: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Referenzsemester	3. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG1-12 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 1. Fach)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit der Geschichte und den Kulturen des Osmanischen Reiches und der Türkei vertraut zu machen. Das Modul verfolgt außerdem das Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der türkischen Literatur bzw. Kultur verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.
Inhalte	In den Seminaren werden anschauliche und einführende Themen aus der Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und der Türkei behandelt. Am Beispiel ausgewählter Werke sollen auch neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen in Literatur, Film, Theater, Musik und bildender Kunst erarbeitet werden.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die türkische Literatur“.
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 Textseiten (Grundlagenseminar) bzw. aus je einer Klausur (90 min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 10-12 Textseiten (BA-Seminare). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte BA-Seminar Literatur: 4 Leistungspunkte BA-Seminar Kultur: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 Leistungspunkte
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Drei Semester

Modulkennung: TR_LG2-13 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LA Gym, 2. Fach)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden mit der Geschichte und den Kulturen des Osmanischen Reiches und der Türkei vertraut zu machen. Das Modul verfolgt außerdem das Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der türkischen Literatur verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.
Inhalte	In den Seminaren werden anschauliche und einführende Themen aus der Geschichte und Kultur des Osmanischen Reiches und der Türkei behandelt. Am Beispiel ausgewählter Werke sollen auch neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen der türkischen Literatur erarbeitet werden.
Lehrformen	Grundlagenseminar (2 SWS) BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die türkische Literatur“.
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 2 Modul-Teilprüfungen; einer Klausur (60 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang 6-8 Textseiten (Grundlagenseminar) bzw. aus einer Klausur (90 Min.) oder einer Hausarbeit im Umfang von 10-12 Textseiten (BA-Seminar). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Grundlagenseminar: 3 Leistungspunkte BA-Seminar Literatur: 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 Leistungspunkte
Referenzsemester	4. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LoG-11 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Geschichte und Kultur der Türkei (LAPS, LAB, LAS)**	
Qualifikationsziele	Dieses Modul hat zum Ziel, die Studierenden zu befähigen, die Entwicklungen in der Literatur und auf den anderen Gebieten der Kultur wie Theater, Film, Musik und bildenden Künsten verfolgen und ihre Wechselwirkungen mit der Sozialgeschichte des Landes einerseits und der globalen Entwicklung der Kulturproduktion andererseits nachvollziehen zu können.
Inhalte	Im Seminar werden am Beispiel ausgewählter Werke neuere, kulturgeschichtlich relevante Strömungen in Literatur, Film, Theater, Musik und bildender Kunst behandelt.
Lehrformen	BA-Seminar (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Einführung in die türkische Literatur“
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen (z.B. durch Diskussionsbeiträge, Vorträge, Anfertigung von seminarbegleitenden schriftlichen Arbeiten). Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus einem Referat mit ausführlichem chem Handout und einer Hausarbeit im Umfang von 6-8 Seiten. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch bzw. Türkisch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	BA-Seminar Kultur: 3 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG1-14 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in das Osmanische (LA Gym, 1. Fach)**	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Osmanisch als der Vorstufe des heutigen Türkischen. Ziel ist die Beherrschung der grammatischen und lexikalischen Grundlagen und damit die Fähigkeit, Texte mit Hilfe der existierenden Hilfsmittel verstehen zu können.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Grammatik und die Spezifika des Osmanischen, Einführung in die arabisch-osmanische Schrift sowie Lektüre von osmanischen Texten
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung Osmanisch II (2 SWS) Übung Osmanische Lektüre (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Anwesenheit, aktive Teilnahme am Unterricht, Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen und schriftliche kursbegleitende Arbeiten anfertigen. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus, 3 Klausuren. Die Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht aus 3 Modul-Teilprüfungen, in der Regel in der Form von Klausuren (90 Min. bzw. im Falle der Übung 60 Min.). Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I — 4 Leistungspunkte Sprachlehrveranstaltung Osmanisch II — 4 Leistungspunkte Übung Osmanische Lektüre — 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Zwei Semester

Modulkennung: TR_LG2-15 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Einführung in das Osmanische (LA Gym 2. Fach)**	
Qualifikationsziele	Das Modul dient dem Erwerb von Grundkenntnissen im Osmanisch als der Vorstufe des heutigen Türkischen. Ziel ist ein Grundverständnis der grammatischen und lexikalischen Grundlagen und damit die Fähigkeit, leichte Texte mit Hilfe der existierenden Hilfsmittel verstehen zu können.
Inhalte	Einführung in die Grundlagen der Grammatik und die Spezifika des Osmanischen; Einführung in die arabisch-osmanische Schrift
Lehrformen	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 2. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	Voraussetzungen zur Anmeldung zur Modulprüfung: Von den Studierenden wird neben der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung erwartet, dass sie aktiv am Unterricht teilnehmen und schriftliche kursbegleitende Arbeiten anfertigen. Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen wird vor Beginn der Veranstaltung im Einzelnen bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die erfolgreiche Erbringung der erwarteten Studienleistungen voraus. Art der Prüfung: Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Klausur (90 Min.). Sprache der Modulprüfung: Die Prüfungssprache ist Deutsch.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Sprachlehrveranstaltung Osmanisch I 4 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 Leistungspunkte
Referenzsemester	5. Semester
Häufigkeit des Angebots	Angebot der (Teil) Lehrveranstaltungen jeweils einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modulkennung: TR_LG1-16 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Abschlussmodul**	
Qualifikationsziele	Nachweis des erfolgreichen Studiums des Bachelor-Teilstudienganges *Türkisch für das Lehramt an Gymnasien 1. Fach*; Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (B.A.-Arbeit) im Bereich des Faches *Lehramt Türkisch.*
Inhalte	Vorbereiten und Verfassen der BA-Arbeit; Vorbereiten und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung
Lehrformen	-----
Unterrichtssprache	Deutsch / Türkisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen
Verwendbarkeit des Moduls	Verwendbar als Pflichtmodul im Bachelor-Teilstudiengang Türkisch für das Lehramt an Gymnasien, 1. Fach.
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-) Prüfung	*Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:* Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Pflichtmodulen *Türkisch* (Lehramt an Gymnasien, 1. Fach) *Art der Prüfung:* B.A.-Arbeit (ca. 25-30 Seiten; 8 Wochen) Mündliche Prüfung (30 Minuten) *Sprache der Modulprüfung:* B.A.-Arbeit: deutsch oder türkisch Mündliche Prüfung: deutsch und/oder türkisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen	B.A.-Arbeit: 8 Leistungspunkte Mündliche Prüfung: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 Leistungspunkte
Referenzsemester	6. Semester
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	4 Monate

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

Hamburg, den 16. Juli 2009

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 604

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Offentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0175

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0175**

Zaunanlage

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Helmut-Schmidt-Universität,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Etwa 200 m³ Abbruch von Mauerwerk und Fundamenten. Neubau von etwa 240 m² Verblendsockelmauer und etwa 95 neue Mauerpfeiler 34 x 45 x 230 cm, komlett mit Betonsteinabdeckungen.

Art der Leistung:

Abbruch und Neubau einer gemauerten Zaunanlage

Umfang der Leistung:

Etwa 200 m³ Abbruch von Mauerwerk und Fundamenten. Neubau von etwa 240 m² Verblendsockelmauer und etwa 95 neue Mauerpfeiler 34 x 45 x 230 cm, komlett mit Betonsteinabdeckungen.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 21. Juni 2010, Ende: 26. November 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 19. April 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 26. April 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0175**

Höhe des Entgeltes: 6,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0175

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

18. Mai 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

18. Juni 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Grade, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 1. April 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 388

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0180

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0180**

Zaunanlage

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Helmut-Schmidt-Universität,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Etwa 110 Stück Stahlzaunelemente 150 x 360 cm ausbauen, aufarbeiten und mit neuen Befestigungen wieder montieren. Etwa 500 m Zackenleiste als Übersteigschutz fertigen und montieren. 2 Stück Drehkreuzanlagen liefern und montieren.

Art der Leistung:

Metallbauarbeiten

Umfang der Leistung:

Etwa 110 Stück Stahlzaunelemente 150 x 360 cm ausbauen, aufarbeiten und mit neuen Befestigungen wieder montieren. Etwa 500 m Zackenleiste als Übersteigschutz fertigen und montieren. 2 Stück Drehkreuzanlagen liefern und montieren.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 10. Juni 2010, Ende: 26. Oktober 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 22. April 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 28. April 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0180**

Höhe des Entgeltes: 6,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0180

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

17. Mai 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

17. Juni 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Grade, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 6. April 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 389

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt zwei **Lkw-Kastenwagen als Werkstattwagen** unter der Projektnummer **2010000044** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 20. April 2010, 14.00 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 30. Juni 2010

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,– Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000044 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 31. März 2010

Die Finanzbehörde 390

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 b N 36/90. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **PORTUGESA Import GmbH,** Ottensener Straße 2–4, 22525 Hamburg, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 18. März 2010 aufgehoben.

Hamburg, den 23. März 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65

391

Konkursverfahren

65 c N 350/97. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **MA-RO Trans Kurierdienst GmbH,** Billstraße 181, 20539 Hamburg, Geschäftsführer: Jürgen Gölk, Thomas Rohde, Susanne Marwedel, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 18. März 2010 aufgehoben.

Hamburg, den 23. März 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65

392

Konkursverfahren

65 b N 86/96. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TAIFUN Trading & Travel Agency GmbH,** Zirkusweg 20, 20359 Hamburg, Geschäftsführer: Bobby Chang, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände wird bestimmt auf **Donnerstag, den 29. April 2010, 10.30 Uhr,** vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Dem Konkursverwalter wird aufgegeben, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	23 807,95 Euro
abzüglich darin enthaltene USt. (7 %):	1 557,53 Euro
fiktive Nettovergütung:	22 250,42 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine USt. (9,5 %) auf ermäßigten Betrag:	2 670,05 Euro
Bruttovergütung:	26 478,00 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen.

Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 11. Januar 2010 Bezug genommen.

Hamburg, den 29. März 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65

393

Zwangsversteigerung

802 K 36/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wulfsdorfer Weg 135 belegene, im Grundbuch von Volksdorf Blatt 2487 eingetragene 1003 m² große Grundstück (Flurstück 2590), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Garage, Baujahr etwa 1973. Das Wohngebäude wird augenscheinlich vom Eigentümer genutzt, die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 117,49 m², der bauliche Zustand ist befriedigend, es besteht ein Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Das Grundstück ist mit einer Hochspannungsleitung überspannt, welche im Grundbuch durch eine Grunddienstbarkeit abgesichert ist. Diese Belastung ist im Gutachten wertmindernd berücksichtigt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 315 500,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. Juni 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802

394

Zwangsversteigerung

902 K 27/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Danckwerthweg 27 belegene, im Grundbuch von Schiffbek Blatt 6075 eingetragene, 861 m² große Grundstück (Flurstück 1835), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vermutlich teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einem Nebengebäude, welches ehemals eine Garage war. Der bauliche Ursprung des Wohnhauses liegt um 1956, später mehrfache Erweiterungen. Das Dachgeschoss des Wohnhauses soll vermietet sein, nach Angaben der Schuldnerin wird das Haus als Zweifamilienhaus genutzt. Eine Innenbesichtigung durch die Sachverständige erfolgte nur hinsichtlich des Erdgeschosses des Wohnhauses sowie des Erdgeschosses des Nebengebäudes.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 250 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 9. Juni 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Mai 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

395

---

902 K 49/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rehmstraße 4, 6, Rehmstraße 2 a belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 11 832 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 286/10 000 Miteigentumsanteilen an den 1196 m² großen Flurstücken 1161/1160, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von etwa 46,0 m² befindet sich im I. Obergeschoss rechts, Hauseingang Rehmstraße 2 a, des im Jahre 1939 errichteten Mehrfamilienhauses. Das zur Ermittlung des Verkehrswertes herangezogene Gutachten wurde ohne Innenbesichtigung erstellt. Gemäß Gutachten befindet sich in der Bauakte ein Hinweis auf echten Hausschwamm im I. und II. Obergeschoss des Gebäudes Rehmstraße 2 a.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 66 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. Juni 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 902

396

Zwangsversteigerung

323 K 31/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Elbgaustraße 96, 98, 100 belegene, im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 9654 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 459/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 1322 m² großen Flurstück 6533, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum Nummer 11, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist belegen im Haus Nummer 98, dort im II. Obergeschoss links. Die Wohnfläche von etwa 66,3 m² verteilt sich auf Küche, Badezimmer, Flur, Wohn- und Schlafzimmer, Abstellraum und Balkon. Zur Wohnung gehört ein Kellerabstellraum.

Die Wohnungseigentumsanlage besteht aus 21 Einheiten, ist im Jahre 1929 erbaut worden, 1948 Instand gesetzt worden. Der Dachgeschossausbau erfolgte im Jahr 2000, die Balkone wurden im Jahr 2009 errichtet. Fernwärmeheizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 60 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. Juni 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
Abteilung 323

397

Zwangsversteigerung

323 K 57/07. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Pinneberger Chaussee 93 a belegene, im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 10 086 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 186/1000 Miteigentumsanteilen an dem 987 m² großen Flurstück 333 und 3813, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Wohnungseigentum verfügt über etwa 44 m² Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss. Laut Grundriss befinden sich im Erdgeschoss Wohnzimmer, Küche, Flur und ein Abstellraum. Im Dachgeschoss befinden sich Schlafzimmer, Bad, Flur und ein weiterer Abstellraum.

Zusätzlich ist ein Spitzboden und ein Kfz-Stellplatz vorhanden (Sondernutzungsrecht). Die Wohnungseigentumsanlage besteht aus drei Wohneinheiten. Baujahr etwa 2003.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 85 000,– Euro (Gesamtwert). Der Verkehrswert des hälftigen Miteigentumsanteils ist auf je 42 500,– Euro festgesetzt.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 23. Juni 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

In diesem Termin gelten die 5/10- und 7/10-Grenzen für das Gesamtausgebot nicht mehr, da in einem ersten Termin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden ist.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Gutachten per Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
Abteilung 323

398

Zwangsversteigerung

616 K 40/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21107 Hamburg, Ernst-August-Deich 7, 9 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Wilhelmsburg Blatt 7722 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 986,50/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 572 m² großen Flurstück 56, verbunden mit dem Sondereigentum des Hauses Nummer 7 an der Wohnung im Dachgeschoss und im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 14, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 72,52 m² große vom Schuldner selbst genutzte 3-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer 1, Schlafzimmer 2 und Abstellraum liegt im Dachgeschoss des Mehrfamilienhauses Ernst-August-Deich 7 (Baujahr 1938). Die Wohnung selbst wurde im Jahr 1994 im Zuge des Dachausbaus hergestellt. Die Wärmeversorgung erfolgt über eine Gas-Etagenheizung bzw. Konvektorheizkörper.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 56 000,– Euro.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG finden keine Anwendung.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 29. Juni 2010, 11.00 Uhr,** Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg
Abteilung 616

399

Zwangsversteigerung

717 K 77/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Jenfelder Straße 169, Jenfelder Allee belegene, im Grundbuch von Jenfeld Blatt 1403 eingetragene Erbbaurecht, durch das Gericht versteigert werden.

Das Erbbaurecht besteht an einem 427 m² großen Grundstück (Flurstück 1334). Das Grundstück mit der postalischen Anschrift Jenfelder Straße 169 ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr 1965, Nutzfläche etwa 36,29 m² und Wohnfläche etwa 82,92 m², verteilt auf 4 Zimmer, Küche, 2 Bäder. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über die Zentralheizung, derzeit defekt. Ferner sind vorhanden Terrasse, Garten, Garage mit 2 Stellplätzen. Leerstehend, keine Mietverträge.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 98 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 1. Juni 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 216, II. Stock.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040 / 4 28 81 - 27 07 / - 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen-

steht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

400

Zwangsversteigerung

717 K 62/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg Friedenstraße 21, 23 belegene, im Grundbuch von Eilbek Blatt 5964 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 165/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2137 m² großen Flurstück 2405, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nummer 4 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 58 m² befindet sich im Erdgeschoss links des Gebäudeteils Friedenstraße 21. Errichtung des neungeschossigen Mehrfamilienhauses etwa 1965. Beheizung über Fernwärme, Warmwasser dezentral über Elektroeinzelgeräte. Laut Gutachten durchschnittliche Ausstattung. Vermutlich besteht ein Mietverhältnis.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 70 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 9. Juni 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 216, II. Stock.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040 / 4 28 81 - 27 07 / - 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

401

Aufgebot

610 a II 1/10. Die **SEB-Bank** in Hamburg hat als Gläubigerin der im Grundbuch von Eißendorf Blatt 4588 für sie eingetragenen Grundschuld in Höhe von 42 000,– DM das Aufgebot des Grundschuldbriefes über dieses Recht beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert spätestens bis **Mittwoch, den 10. Juni 2010**, vor diesem Gericht, Bleicherweg 1, Zimmer 117, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls wird deren Kraftloserklärung erfolgen.

Hamburg, den 22. März 2010

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 610

402

Aufgebot

610 a II 2/10. Herr **Carl-Michael Backhaus** in Hamburg hat das Aufgebot des auf den Namen der Eheleute Karori und Mina Kumar ausgestellten Mietkautions-Sparbuchs Nummer 1132 015804 der Hamburger Volksbank über 1776,78 Euro beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, bis zum **10. Juni 2010** seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung per Ausschließungsbeschluss erfolgen wird.

Hamburg, den 22. März 2010

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 610

403

Ausschlussurteil

823 C 218/09. In der Aufgebotssache Heide Luise Berta Thiele – Antragstellerin –, Prozessbevollmächtigte: Notare Dr. Bernhard v. Schweinitz pp., Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, Geschäftszeichen: AM 033 BR 09. Wegen Kraftloserkärung erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Abteilung 823, durch die Richterin am Amtsgericht Schmolke auf Grund der am 3. März 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Der unbekannte Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg Barmbek von Wellingsbüttel, Band 76, Blatt 2371 in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Tilgungshypothek über 32 000,– Goldmark für Frau Ilse von Claparede-Crola, Witwe, geborene Nettler in St. Prex wird mit seinem Recht ausgeschlossen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen je zur Hälfte.

Hamburg, den 23. März 2010

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 823

404

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Werbekampagne 2010/2011 für den Zeitraum September 2010 bis Juni 2011** unter der Nummer **NV-V 2010.56** im Nichtoffenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im EG-Amtsblatt, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 104, und im Internet: www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen. Der Schlusstermin für die Abgabe der Teilnahmeunterlagen ist der 3. Mai 2010, 12.00 Uhr.

Hamburg, den 26. März 2010

Stadtreinigung Hamburg 405

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nummer 1 VOB/A der Hamburger Wasserwerke GmbH Planung Tiefbau

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nummer: 32/10

Wesentliche Leistungen:

Herstellung von etwa 750 m Anschlussleitungen (etwa 190 Stück) DN 25 bis DN 50 in Hamburg-Wandsbek und Dulsberg.

Geplanter Ausführungsbeginn: 2 Quartal 2010

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W3 ge.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:

siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 8. April 2010 bis zum 20. April 2010 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,00 Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, 20097 Hamburg, Banksstraße 6, Zimmer 837.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Fax (Telefax: 040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nummer 32/10 auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 27. April 2010 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 31. März 2010

Hamburger Wasserwerke GmbH 406

Gläubigeraufruf

Die Firma **Verwaltung Rotherbaum Beteiligungs GmbH**, Kleine Reichenstraße l, 20457 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Hamburg, den 12. Januar 2010

Der Liquidator 407

Gläubigeraufruf

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Frank Paust GmbH** mit Sitz in Hamburg, Anschrift: Halstenbeker Straße 8 e, 22457 Hamburg, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 5. Februar 2010

Der Liquidator 408

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).